

**Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. Art. 52 BayNatSchG und der anerkannten Verbände nach Art. 42 BayNatSchG**

| Nr. | Anschrift<br>Träger/Verband                                                           | Schreiben<br>vom | Einwendungen                                                                                                                                                      | Bewertung und Abwägungsvorschlag                                                                                                                                                                                                                            |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Landesfischereiverband<br>Bayern e.V.<br>Mittenheimer Str. 4<br>85764 Oberschleißheim | 08.03.2016       | Keine Einwendungen                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2   | Staatliches Bauamt<br>Nürnberg<br>Flaschenhofstraße 53<br>90402 Nürnberg              | 01.03.2016       | Keine Einwendungen                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3   | Stadtwerke Schwabach<br>GmbH<br>Ansbacher Str. 14<br>91126 Schwabach                  | 14.03.2016       | Keine Einwendungen                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4   | Planungsverband Region<br>Nürnberg<br>Hauptmarkt 16<br>90403 Nürnberg                 | 16.03.2016       | Keine Einwendungen                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5   | Deutsche Telekom<br>Technik GmbH<br>Am Fernmeldeturm 2<br>90441 Nürnberg              | 18.03.2016       | Keine Einwendungen                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 6   | Haus & Grund Schwabach<br>Fleischbrücke 4<br>91126 Schwabach                          | 22.03.2016       | Der Verband der Haus- und Grund-<br>besitzer plädiert für die vollständige<br>Abschaffung der Baumschutz-<br>verordnung.<br>Ersatzweise wird die Einführung eines | Die Baumschutzverordnung dient nach Sinn und<br>Zweck dem Baumschutz in der Stadt Schwabach<br>(z.B. Schutz der innerörtlichen Durchgrünung). Eine<br>Abschaffung ist daher nicht erwünscht und geboten.<br>Die rechtliche Andersstellung von Selbstnutzern |

|   |                                                         |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---|---------------------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|   |                                                         |            | <p>Ausnahmetatbestandes gefordert, der Bäume auf Grundstücken, die vom Eigentümer selbst bewohnt werden, grundsätzlich aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausnimmt.</p> <p>Die Abschaffung des Wahlrechts des Antragstellers auf Ausgleichszahlung anstelle einer durchzuführenden Ersatzpflanzung wird abgelehnt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>gegenüber sonstigen Eigentümern ist aus Gründen Gleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes nicht möglich. Daher kann der Einwendung nicht entsprochen werden.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Nr. 1.2 der Beschlussvorlage. Die Verwaltung schlägt vor, die vorgesehenen Neuregelungen zu beschließen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 7 | Stadt Schwabach,<br>Amt für Stadtplanung und Bauordnung | 23.03.2016 | <p>1. Begriff „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ in der Verordnung entstammt aus dem § 34 BauGB und ist dort eindeutig definiert. In der Baumschutzverordnung wird der Begriff jedoch abweichend davon benutzt, beispielsweise für Bereiche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (keine Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile i.S. § 34 BauGB!). Daher ist ein anderer Begriff zu wählen oder in der Satzung klarzustellen, dass der gleichlautende Begriff keine Bedeutung i.S.d. BauGB darstellt.</p> <p>2. Der Schutz von Bäumen ist ein einigen Bereichen unserer Stadt durch Bebauungspläne geregelt. Da der Bestimmungszweck u. a. der gleiche sein kann, darf dies nicht zu unerwünschten Überschneidungen oder gar gegensätzlichen Regelungen führen. In der Verordnung ist folgende Regelung aufzunehmen: „Sind in Bebauungs-</p> | <p>Siehe auch Ausführungen unter Nr. 2.2 der Beschlussvorlage. Die Baumschutzverordnung kann gemäß Art. 51 BayNatSchG nur im „Bereich im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ erlassen werden. Durch diese Norm wird der mögliche Geltungsbereich im Rückgriff auf den baurechtlichen Innenbereich abschließend definiert. Es kann daher kein anderer Begriff für den Geltungsbereich gewählt werden.</p> <p>Der Schutz von Bäumen in Bebauungsplänen hat sowohl andere Schutzkriterien als auch andere Gründe für die Unterschutzstellung als die Baumschutzverordnung. Die Baumschutzverordnung gilt grundsätzlich im Zusammenhang der bebauten Ortsteile. Sie gilt auch für Bäume, die im Rahmen der Bauleitplanung als geschützt festgesetzt sind. Diese Schutzbestimmungen im Bebauungsplan sind im Rahmen des</p> |

|  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  | <p>plänen Bäume festgesetzt, sind diese Festsetzungen maßgebend. Die Baum-<br/>schutzverordnung gilt in diesen Fällen<br/>ergänzend für die Baumstandorte, die<br/>nicht durch Festsetzungen berührt sind.“</p> <p>3. Der Geltungsbereich der<br/>Baumschutzverordnung ist in den Plänen<br/>dargestellt. Neuere Baugebiete, wie „Am<br/>Dillinghof“ sind nicht enthalten. Künftig<br/>anstehende Bauleitplanungsverfahren<br/>wie die verlängerte Ansbacher Straße<br/>oder Baugebiete entlang der<br/>Bundesautobahn wären später von der<br/>Verordnung ebenfalls nicht erfasst.<br/>Dadurch ergeben sich „Lücken“.</p> <p>4. In der Verordnung ist die Zuständigkeit<br/>mit „Stadt Schwabach“ definiert. Aus<br/>Sicht des Amt 41 ist diese Angabe zu<br/>allgemein, da unter dem Dach der Stadt<br/>Schwabach eine mehrere Dienststellen<br/>fungieren und eine eindeutige Zuordnung<br/>der zuständigen Dienststelle für<br/>Bürgerinnen und Planerinnen nicht<br/>möglich ist.</p> <p>5. Folgender Hinweis sollte in die<br/>Baumschutzverordnung aufgenommen<br/>werden: Für die Erteilung der Fäll-<br/>erlaubnis sind neben den Inhalten der<br/>Baumschutzverordnung auch andere<br/>Satzungen zu prüfen. Dazu gehören u.a.<br/>Festsetzungen in Bebauungsplänen.</p> | <p>Genehmigungsverfahren nach<br/>Baumschutzverordnung mit zu prüfen und ggf.<br/>Befreiungen von den Festsetzungen des<br/>Bebauungsplanes auszusprechen. Eine<br/>Überschneidung findet daher nicht statt.</p> <p>Nach Art. 51 BayNatSchG können grundsätzlich nur<br/>Bäume im Zusammenhang bebauter Ortsteile<br/>geschützt werden. Dies ist bei der Ausweisung von<br/>Baugebieten nicht gegeben.<br/>Die Verwaltung strebt an, die Baumschutzkarte<br/>regelmäßig an die Siedlungsentwicklung<br/>anzupassen.</p> <p>In der Verordnung kann keine Organisationseinheit<br/>der Stadt als zuständige Behörde angegeben<br/>werden, da Rechtsträger aller nachgeordneten<br/>Stellen die Stadt ist.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen, ist jedoch nicht<br/>Gegenstand der Baumschutzverordnung. Sie wird in<br/>einer internen Vollzugsanweisung zum Vollzug der<br/>Baumschutzverordnung geregelt.</p> |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|   |                                                                                                                        |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                   |                                                                                                   |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8 | <p>Pflegerin für Umwelt und Naturschutz<br/> Frau Karin Holluba-Rau<br/> Albersreuther Weg 17<br/> 91126 Schwabach</p> | 24.03.2016 | <p>Der Schutzzweck sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Förderung des Bewusstseins für die ökologische und klimatische Bedeutung von Bäumen"</p> <p>- §7 Abs 2 Buchstabe g:<br/> Mit diesem Punkt wird eine Ungleichbehandlung von Bewohnern innerhalb des Altstadtkerns und außerhalb der Stadt festgeschrieben. Das führt zu einer ungerechten Spaltung in Außen- und Innenbereich. Gerade im Außenbereich ist die Erhaltung von Bäumen wesentlich leichter möglich als im dichter bebauten Innenbereich. Hier sollte die Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Hinblick auf die Wohlfahrt der Bäume für alle Menschen, für alle Besitzer, gleich gelten.</p> <p>- In der Baumschutzverordnung sollte festgehalten werden, dass Baumfällungen möglichst außerhalb der Wachstumsphase zu erfolgen haben.</p> <p>- In der Baumschutzverordnung sollten Pflanzfristen für Ersatzbäume festgelegt sein und Zahlungsfristen für Ausgleichszahlungen festgelegt werden</p> | <p>Der Anregung von Frau Holluba-Rau wird gefolgt; die Bedeutung des Baumschutzes für das Kleinklima ist im Änderungsentwurf gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2015 bereits enthalten.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Nr. 2.1.1 der Beschlussvorlage. Die Formulierung läuft den in § 1 genannten Zielen nicht zuwider; die Wichtigkeit des Baumschutzes steigt mit Zunahme der Siedlungsdichte; die Aufnahme des Punktes trägt daher der unterschiedlichen Siedlungsdichte in den weniger dicht bebauten Gebieten im Vergleich zum Stadtkern Rechnung. Die Verwaltung schlägt vor, die vorgesehenen Neuregelungen zu beschließen.</p> | <p>Eine Forderung von Baumfällungen außerhalb der Wachstumsphase ist nicht möglich, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.</p> | <p>Entsprechende Regelungen wären Teil einer internen Vollzugsanweisung, die angestrebt wird.</p> |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|

|    |                                                                                                   |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                                                                                                   |            | <p>– Es sollte die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen nach Fällungen auch bereits früher erfolgte Baumpflanzungen als Ersatzbäume anerkannt werden. Damit wäre ein Anreiz von Nachpflanzungen für evtl. notwendige Fällungen schon vorausschauend gegeben. Ein sicherer Anwuchs ist damit garantiert.</p> | <p>Der Vorschlag ist nicht praktikabel, da sonst jeder vorhandene Baum als Ersatzbaum herangezogen werden könnte und ein Ersatz für den durch die Fällung entstehenden Verlust faktisch nicht stattfände.</p>                                                                                       |
| 9  | <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth<br/>Johann-Strauß-Str. 1<br/>91154 Roth</p> | 24.03.2016 | <p>AELF teilt mit, dass die sachgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen durch die Baumschutzverordnung nicht eingeschränkt werden darf. Dies soll in Verordnung und Karte noch deutlicher herausgestellt werden.</p>                                                                                                                                      | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten Neufassung des § 4 Abs.4 Nr. 4 wird der Anregung bereits Rechnung getragen.</p>                                                                                                                                                       |
| 10 | <p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien<br/>Barthstr. 12<br/>80339 München</p>                         | 05.04.2016 | <p>Der Eisenbahnbetrieb und die Verkehrssicherheit darf durch die geplanten Änderungen nicht negativ beeinträchtigt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                          | <p>Durch den Änderungsentwurf wird den Anforderungen Rechnung getragen. Die Anregung dient insoweit zur Kenntnis.</p>                                                                                                                                                                               |
| 11 | <p>Regierung von Mittelfranken<br/>Promenade 17<br/>91522 Ansbach</p>                             | 08.04.2016 | <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist ins Genehmigungsverfahren einzubinden, um die Würdigung artenschutzrechtlicher Belange ausreichend sicher zu stellen. Im Genehmigungsverfahren ist auch Artenschutzrecht zu prüfen.</p>                                                                                                                             | <p>Die Genehmigung erfolgt zwar in aller Regel durch die Stadtgärtnerei; durch grundsätzliche Abstimmung wird dabei dem Artenschutz Rechnung getragen, so dass eine Einbindung des Umweltschutzamtes in Normalfällen weder geboten noch sinnvoll ist. Die Anregung dient insoweit zur Kenntnis.</p> |
| 12 | <p>BUND Naturschutz in Bayern e.V.<br/>Südliche Ringstr. 17<br/>91126 Schwabach</p>               | 11.04.2016 | <p>Der Bund Naturschutz fordert eine Aufhebung der Zonenregelung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Siehe Ausführungen unter Nr. 2.1.1 der Beschlussvorlage. Die Zonenregelung läuft den in § 1 genannten Zielen nicht zuwider; die Wichtigkeit des Baumschutzes steigt mit Zunahme der Siedlungsdichte; die Aufnahme des Punktes trägt daher der unterschiedlichen Siedlungsdichte der in den</p>   |

|    |                                |            |                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----|--------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                                |            | <p>Große, vitale Obstbäume sollten auch durch die Baumschutzverordnung geschützt werden. Der Schwund alter Sorten könnte so gebremst werden.</p> | <p>weniger dicht bebauten Gebieten im Vergleich zum Stadtkern Rechnung.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Nr. 2.1.2 der Beschlussvorlage. Der Schutz ist zwar wünschenswert, da es sich bei alten Obstbäumen um ökologisch wertvolle Habitate handeln kann. Die Regelungen in den Baumschutzverordnungen der Nachbarstädte sehen jedoch keinen Schutz von Obstbäumen vor. Außerdem handelt es sich hier um Nutzbäume, die im Rahmen des Gartenbaus und Obstbaus wirtschaftlich genutzt werden. Hier besteht ein Interesse des Eigentümers auf einen wirtschaftlichen Obstertrag, der aus Sicht der Verwaltung zu berücksichtigen ist. Das Umweltschutzamt empfiehlt daher, im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug in der Städteachse, Obstbäume auch zukünftig nicht in die Baumschutzverordnung aufzunehmen.</p> |
| 13 | Bayerischer Bauernverband Roth | 12.04.2016 | <p>Bei der Anordnung von Ersatzpflanzungen im Rahmen von Fällgenehmigungen sollte bürgerfreundlich und nicht zu restriktiv verfahren werden.</p> | <p>Durch den Änderungsentwurf wird den Anforderungen Rechnung getragen. Die Anregung dient insoweit zur Kenntnis.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.

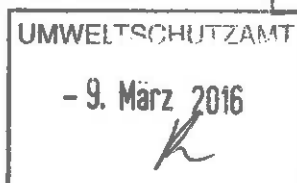
anerkannter  
Naturschutzverband

Landesfischereiverband Bayern e.V., Mittenheimer Str. 4 85764 Oberschleißheim

Stadt Schwabach  
Postfach 2120  
91124 Schwabach

|                   |           |       |
|-------------------|-----------|-------|
| Stadt Schwabach   |           |       |
| Eing 09. MRZ 2016 |           |       |
| Ant               | Tagen. Nr | Beitg |

Sachbearbeiter: Herr Naumann  
Tel.: 0911/4248010  
Email: [info@fv-mfr.de](mailto:info@fv-mfr.de)



08.03.2016

**Naturschutzrecht;**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belang sowie Beteiligung anerkannter Verbände nach BayNatSchG zur Änderung der Verordnung um Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung) gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

Ihr Schreiben v. 24.02.2016 an den Landesfischereiverband Bayern e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Bayern hat uns o. g. Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Seitens des Fischereiverbandes Mittelfranken bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Durchführung des o. g. Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Peter Naumann  
Fischwirtschaftsmeister

|                   |        |       |
|-------------------|--------|-------|
| Stadt Schwabach   |        |       |
| Eing 08. MRZ 2016 |        |       |
| Art               | Tag/Nr | Beleg |

 Staatliches Bauamt Nürnberg  
Postfach 47 57 • 90025 Nürnberg

Staatliches Bauamt  
Nürnberg



|                 |
|-----------------|
| UMWELTSCHUTZAMT |
| - 8. März 2016  |

Hochbau  
Straßenbau

Stadt Schwabach  
Postfach 2120

~~90402 Nürnberg~~

91124 Schwabach

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
24.02.2016

Unser Zeichen  
S14-43280-  
Stadt Schwabach

Bearbeiter  
Katzenberger  
FH, E.41

Nürnberg, 01.03.2016

☎ +49 (911) 24294 414  
☎ +49 (911) 24294 699

Tanja.Katzenberger@stban.bayern.de

**B 2, B 466, St 2224, St 2239, St 2409, Naturschutzrecht;  
Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung anerkannter  
Verbände nach BayNatSchG zur Änderung der Verordnung zum Schutz des  
Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung) gemäß §  
22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnatur-  
schutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1  
Nr. 5 Buchst. a) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

hier: Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen keine Einwendungen gegen  
das in den Antragsunterlagen aufgezeigte Vorhaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Katzenberger

**Amtssitz**  
Staatliches Bauamt Nürnberg  
Postfach 47 57 90025 Nürnberg  
Flaschenhofstraße 53 90402 Nürnberg  
☎ 0911-24294-0  
☎ 0911-24294-699

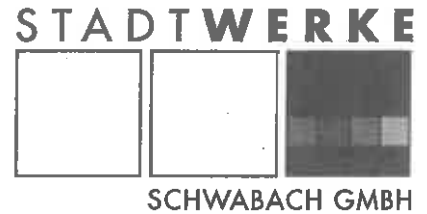
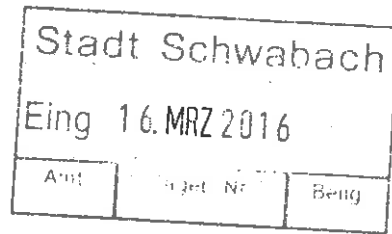
**Dienstgebäude Zollhof**  
Paketanschrift  
Zollhof 6  
90443 Nürnberg

**E-Mail und Internet**

poststelle@stban.bayern.de  
www.stban.bayern.de

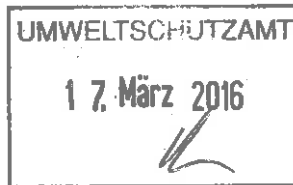


*Wir machen das.*



Stadtwerke Schwabach GmbH Postfach 21 89 91111 Schwabach

Stadt Schwabach  
Herrn Klaus Schneider  
Albrecht-Achilles-Straße 6/8  
91126 Schwabach



Thomas Kaiser  
Leiter Zentrale Dienste Technik  
Ansbacher Straße 14  
91126 Schwabach

Telefon: 09122 936-121  
Telefax: 09122 936-147  
E-Mail:  
Thomas.kaiser@  
stadtwerke-schwabach.de

Datum: 14.03.2016

**Naturschutzrecht;  
Anhörung der Träger öffentlicher Belang sowie Beteiligungen anerkannter Verbände  
nach BayNatSchG zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baubestandes in der  
Stadt Schwabach**

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.02.2016 mit der Bitte um Stellungnahme.

Wir können Ihnen mitteilen, dass unsererseits keinerlei Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Schwabach GmbH

i. A. Thomas Kaiser

i. A. Rebecca Gareis

Öffnungszeiten:  
Mo. – Mi. 07:00 – 16:30 Uhr  
Do. 07:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 07:00 – 14:00 Uhr

Stadtwerke Schwabach GmbH  
Ansbacher Straße 14  
91126 Schwabach

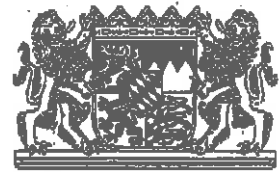
HR B 1470 Amtsgericht Nürnberg  
Steuer Nr. 241/116/60804  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Oberbürgermeister Matthias Thürauf  
Geschäftsführer: Winfried Klinger

Telefon 09122 936-0  
Telefax 09122 936-146  
www.stadtwerke-schwabach.de

**REGIONSBEAUFTRAGTE**

**für die Region Nürnberg (7)  
bei der Regierung von Mittelfranken**

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



**Planungsverband  
Region Nürnberg  
Hauptmarkt 16**

**90403 Nürnberg**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

**RA/PVRN-300  
26.02.2016**

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben).  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

**24/RB7 - 8593.7 SC  
Melanie Asam**

E-Mail: [melanie.asam@reg-mfr.bayern.de](mailto:melanie.asam@reg-mfr.bayern.de)

Telefon / Fax  
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

**1359 / 5359**

**Zi. Nr. 445**

**16.03.2016**

**Naturschutzrecht;**

**Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung)**

der Stadt

**Schwabach**

Landkreis

**Schwabach (krsfr. Stadt)**

**Anlagen:**

**Alle Unterlagen i. R.**

Es wurde festgestellt, dass o. g. Vorhaben der Stadt Schwabach – Änderung der Baumschutzverordnung -

- ☐ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
- ☐ eine unwesentliche Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes darstellt.
- ☒ als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.

i.V.  
Rahn

Briefanschrift  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

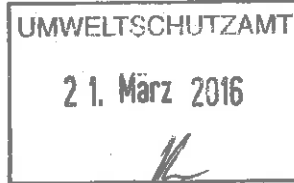
Frachtausdruck  
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude  
Promenade 27  
Weitere Gebäudetelle  
F. Flügelbau  
Th. Thörnerhaus

Weitere Dienstgebäude  
Bischof-Meiser-Str. 2/4  
Turnitzstraße 28  
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0  
Telefax 0981 53-208 und 53-458  
E-Mail [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)  
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionalbahnen



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Stadt Schwabach  
Umweltschutzamt  
Postfach 21 20  
91124 Schwabach

**REFERENZEN** Hr. Schneider, Ihr Schreiben vom 24.02.2016  
**ANSPRECHPARTNER** W61478988, PTI 13, PB L Nürnberg, Vanessa Büchl  
**TELEFONNUMMER** +49 911 150-4894  
**DATUM** 18.03.2016  
**BETRIFFT** Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Joachim Sand

i.A.

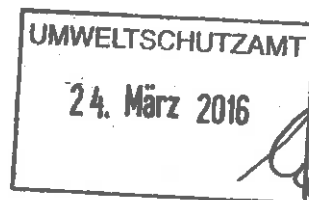
Vanessa Büchl

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Süd, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg  
Postanschrift: Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg | Pakete: Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg  
Telefon: +49 911 150-4760 | Telefax: +49 391 580228259 | E-Mail: [pti-13-n-nl-sued@telekom.de](mailto:pti-13-n-nl-sued@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



**Haus & Grund®**  
Schwabach



Haus & Grund Schwabach

Haus & Grund Schwabach · Fleischbrücke 4 · 91126 Schwabach

An  
Stadt Schwabach – Umweltschutzamt  
z. Hd. Herrn Klaus Schneider  
Albrecht-Achilles-Straße 6-8  
91126 Schwabach

Fleischbrücke 4  
91126 Schwabach

Telefon 09122 / 87 89 112  
Telefax 09122 / 87 89 114

info@haus-und-grund-schwabach.de  
www.haus-und-grund-schwabach.de

außerdem an:  
Mitglieder des Beirats von Haus & Grund Schwabach

Ihre Zeichen

Unser Zeichen RB/PR

Schwabach, den 22.03.2016

### **Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes („Baumschutzverordnung“) in der Stadt Schwabach**

Sehr geehrter Herr Schneider,

mit Ihrem Schreiben vom 24. Februar diesen Jahres erbitten Sie unsere Stellungnahme im Rahmen des Änderungsverfahrens der oben genannten Verordnung. Dankend und gerne nehmen wir als Interessenvertretung der Haus- und Grundeigentümer diese Gelegenheit wahr.

#### *Vorwort*

Haus & Grund Schwabach begrüßt das Ziel der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in unserer Stadt. Dieses Ziel wird von den Haus- und Grundeigentümern regelmäßig und selbständig verfolgt im Rahmen der gärtnerischen Pflege und Gestaltung ihrer Liegenschaften. Die Baumschutzverordnung versucht dieses Ziel zu erreichen durch einen schwerwiegenden Eingriff in die Möglichkeiten der freien, persönlichen Entfaltung und die Rechte der Eigentümer. Haus & Grund Schwabach betrachtet diesen Eingriff als unverhältnismäßig und lehnt die Baumschutzverordnung ab.

Von Seiten der Stadtverwaltung wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Baumschutzverordnung sehr bürgerfreundlich erfolge und die weit überwiegende Zahl der Anträge auf Baumschnitt oder –entfernung genehmigt würden. Diese Praxis der Verwaltung begrüßt Haus & Grund Schwabach ausdrücklich. Allerdings wird hier auch besonders deutlich, dass dem relativ hohen bürokratischen Aufwand für Bürger und Verwaltung eine relativ geringe tatsächliche Schutzwirkung gegenübersteht.

Schutzvorschriften können schnell eine gegenteilige Wirkung entfalten. Aus dem Kreise unserer Mitglieder ist vielfach die entschlossene Absicht zu vernehmen, für die Zukunft keinen Baum mehr eine Größe erreichen zu lassen, der ihn unter den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung fallen ließe. Unter diesem Aspekt handelt es sich um eine Baumverhinderungsordnung. Die Anzahl der Großbäume in privaten Grundstücken im



**Haus & Grund®**  
Schwabach

Haus & Grund Schwabach

Stadtgebiet hat zumindest unserem Eindruck nach stetig abgenommen, was diese Einschätzung bestätigen würde.

Und schließlich zeigen Gemeinden in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, wie zuletzt im Jahr 2015 der Markt Wendelstein, dass es auch ganz ohne Baumschutzverordnung geht. Dort hat man sich mit Mehrheit gegen die angedachte Einführung einer solchen entschieden.

#### *Fazit*

Haus & Grund Schwabach plädiert für die vollständige Abschaffung der Baumschutzverordnung.

Ersatzweise fordern wir die Einführung eines bürger- wie verwaltungsfreundlichen Ausnahmetatbestandes, der Bäume auf Grundstücken, die (auch) vom Eigentümer selbst bewohnt werden, grundsätzlich aus dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ausnimmt.

#### *Zu den geplanten Änderungen*

##### § 4 Abs. 4 Nr. 4

Haus & Grund Schwabach **begrüßt ausdrücklich**, dass auch fortwirtschaftlich genutzte Grundstücke vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden sollen.

##### § 8 Abs. 1 Satz 2

In der gültigen Fassung ist eine Frist von zwei Wochen für den schriftlichen Bescheid enthalten. Die geplante Änderung sieht keine Frist mehr vor. Für die Planungssicherheit des Antragstellers **plädieren wir für die Beibehaltung** der Fristregelung.

##### § 8 Abs. 2 Satz 1

Bisher kann die Stadt Schwabach einen förmlichen Genehmigungsantrag binnen zweier Wochen verlangen, diese Frist soll nun auf vier Wochen ausgeweitet werden. Dies **lehnen wir ab**, Begründung siehe oben.

##### § 9 Abs. 1

Die geplante Änderung enthält den Satz 2 „Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.“ Hier sehen wir einen Widerspruch zu Satz 2f. in Abs. 4 „Die Auswahl bleibt grundsätzlich dem Antragsteller überlassen; die Stadt Schwabach macht ihm hierfür Vorschläge. Dies gilt sinngemäß auch für Alter und Standort des Ersatzbaumes.“ Haus & Grund Schwabach **bittet hier um Klarstellung**, in wessen Entscheidungshoheit die Wahl des Ersatzbaumes tatsächlich liegen soll. Selbstredend fordern wir eine Lösung, die dem Grundstückseigentümer **größtmögliche Freiheit** einräumt.

##### § 10 Abs. 1

Der zweite Halbsatz räumte bisher dem Antragsteller die Wahl ein, anstelle einer Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Dies ist in der geplanten Änderung nicht



**Haus & Grund®**  
Schwabach

Haus & Grund Schwabach

mehr enthalten. Die freie Entfaltungsmöglichkeit des Eigentümers wird dadurch zunehmend eingeschränkt. **Diese Änderung lehnen wir strikt ab.**

#### §12

Haus & Grund Schwabach **begrüßt** die Erhöhung der Obergrenze für Geldbußen bei den genannten Verstößen. Es kann nicht sein, dass sich wirtschaftlich starke, zumeist gewerbliche Eigentümer (Bauträger) im Gegensatz zu privaten Eigentümern zu billig von ihren Verpflichtungen freikaufen.

#### Anlagen 2 und 3

Haus & Grund Schwabach **begrüßt** die sich durch den Wegfall der Anlagen 2 und 3 ergebende Vereinfachung.

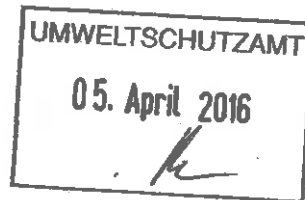
Es würde uns sehr freuen zu erfahren, inwiefern der endgültige Vorschlag der Verwaltung auf unsere Stellungnahme eingeht. Dafür im Voraus herzlichen Dank!

Wir bedanken uns noch einmal für die Möglichkeit zu dieser Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

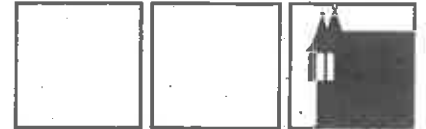
Peter Roiderer  
2. Vorsitzender

Roland Bierlein  
Kassier

AMT FÜR STADTPLANUNG  
UND BAUORDNUNG



STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amt 26  
z. Hd. Herrn Schneider

ÜBER

Referat 4  
z.Hd. Herrn Kerckhoff

Lars Kullick

1. OG, Zi. Nr. 117  
Albrecht-Achilles-Straße 6/8  
91126 Schwabach

Telefon 09122 860-521  
Telefax 09122 860-503  
lars.kullick@schwabach.de

23.03.2016

**Naturschutzrecht**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung anerkannter Verbände nach Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG) zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung) gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) des BayNatSchG**

Schreiben vom 24.02.2016

Aus Sicht des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung möchten wir zum Entwurf der Baumschutzverordnung folgende Stellungnahme abgeben:

1. In der Verordnung wird an verschiedenen Stellen, u.a. im § 1 bei der Definition des Gegenstands und Schutzzwecks, der Begriff „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ verwendet. Der Begriff entstammt dem § 34 BauGB (Baugesetzbuch) und ist dort eindeutig definiert. Daraus ergeben sich folgende Probleme:  
Im der Baumschutzverordnung wird der Begriff jedoch abweichend davon benutzt, beispielsweise für Bereich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (keine Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile i.S. § 34 BauGB!)  
Darüber hinaus führt die Verwendung des Begriffs aus dem BauGB zu einer scheinbaren Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich. Eine solche formale Abgrenzung kann jedoch nicht durch die Baumschutzverordnung getroffen werden, sondern allenfalls durch Satzungen nach § 34 BauGB. Juristisch könnte jedoch eine damit gemeinte Abgrenzung durch die Stadt Schwabach behauptet werden, was zu Vollzugsproblemen in der Bauaufsicht führt

Daher ist entweder ein anderer Begriff zu wählen oder, falls dies nicht möglich ist, zumindest explizit in der Satzung klarzustellen, dass der gleichlautende Begriff keine Bedeutung i.S. des BauGB darstellt.

2. Der Schutz von Bäumen ist in einigen Bereichen unserer Stadt durch Bebauungspläne geregelt. Da der Bestimmungszweck u.U. der gleiche sein kann, darf dies nicht zu unerwünschten Überschneidungen oder gar gegensätzlichen Regelungen führen.

In der Verordnung ist folgende Regelung aufzunehmen: Sind in Bebauungsplänen Bäume festgesetzt, sind diese Festsetzungen maßgebend. Die Baumschutzverordnung gilt in diesen Fällen ergänzend für die Baumstandorte, die nicht durch Festsetzungen berührt sind.

3. Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ist in den Plänen dargestellt. Neuere Baugebiete, wie „Am Dillinghof“ sind nicht enthalten. Künftig anstehende Bauleitplanverfahren wie die verlängerte Ansbacher Straße oder baugebiete entlang der Bundesautobahn wären später von der Verordnung ebenfalls nicht erfasst. Dadurch ergeben sich „Lücken“.

Wir regen an, die Abgrenzung der Verordnung regelmäßig fortzuschreiben oder zu prüfen, ob ein Passus eingebaut werden kann, dass künftige Geltungsbereiche von Bebauungsplänen ab dem Stand der Planreife nach § 33 BauGB unter den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung fallen.

4. In der Verordnung ist die Zuständigkeit mit „Stadt Schwabach“ definiert. Aus unserer Sicht ist diese Angabe zu allgemein, da unter dem Dach der Stadt Schwabach eine Vielzahl von Behörden steht und eine eindeutige Zuordnung der zuständigen Dienststelle für BürgerInnen und PlanerInnen nicht möglich ist.
5. Folgender Hinweis sollte in die Baumschutzverordnung aufgenommen werden: Für die Erteilung der Fälleraubnis sind neben den Inhalten der Baumschutzverordnung auch andere Satzungen zu prüfen. Dazu gehören u.a. Festsetzungen in Bebauungsplänen.
6. Aus dem Bereich der konzeptionellen Freiraumplanung werden folgende Anregungen gemacht, mit der Bitte, diese in die Verordnung bzw. der Begründung einzuarbeiten
- Wir schlagen vor, in den Zielen der Verordnung (§1) neben der Förderung der Reinhaltung der Luft und der Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen die günstige Beeinflussung des Kleinklimas aufzunehmen.
  - Als weitere Begründung könnte wäre als ergänzung denkbar, den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt / Biodiversität zu ergänzen.
  - Im Hinblick auf den §7 wird festgestellt, dass durch die neue Verordnung Bäume mit einem Stammdurchmesser zwischen 80cm und 1m, die bisher geschützt waren, nicht mehr unter Schutz gestellt sind und sich damit die Durchgrünung unserer Stadt verschlechtern kann. Wir bitten dies kritisch zu hinterfragen.
  - Im §8 ist das Erstellen des Bescheides geregelt. Zur Klarstellung schlagen wir vor, den Satz sinngemäß wie folgt zu ändern: Im Gegensatz dazu ergeht ein Bescheid, wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann bzw. der Antragsteller die Erstellung eines solchen wünscht.
  - Allgemein bitten wir darum, dass das eingenommene Ersatzgeld ortsnahe eingesetzt werden sollte, um die in §1 genannten Ziele erfüllen zu können. Dazu gehört aus unserer Sicht auch das Anlegen von Straßenbäumen.

Mit freundlichen Grüßen

Kullick

Abdruck

- A.41 (Amtsleitung) mit der Bitte um Kenntnisnahme
- A.41 (Freiraumplanung) mit der Bitte um Kenntnisnahme



Eingang: 24.3.16 del

Karin Holluba-Rau  
Albersreuther Weg 17  
91126 Schwabach  
Pflegerin für Umwelt und Naturschutz

24. März 2016

An das  
Umweltschutzamt  
Albrecht-Achillesstraße 6/8  
91126 Schwabach

Naturschutzrecht, Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung anerkannter Verbände nach BayNatSchG zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Beteiligung als Pflegerin für Umwelt und Naturschutz an der Änderung der Baumschutzverordnung

Meine Ausführungen dazu:

- Der Begriff "genehmigungsfreundlich" ist in der Verordnung zu streichen. Genehmigungen sollen mit sachlichem Verstand erfolgen und nicht von vorne herein von der Selbstverständlichkeit geprägt sein, dass eine Genehmigung zu erfolgen habe.
- §1 Punkt 2, letzter Punkt, sollte folgende Maßen ergänzt werde: "Die Förderung des Bewußtseins für die ökologische und **klimatische** Bedeutung von Bäumen" Die Begrenzung "auf das Stadtgebiet" kann gestrichen werden.
- §7 Abs 2 g, mit diesem Punkt wird eine Ungleichbehandlung von BewohnerInnen innerhalb des Altstadtkerns und außerhalb der Stadt festgeschrieben. Das führt zu einer ungerechten Spaltung in Außen- und Innenbereich. Gerade im Außenbereich ist die Erhaltung von Bäumen wesentlich leichter möglich als im dichter bebauten Innenbereich. Hier sollte die Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Hinblick auf die Wohlfahrt der Bäume für alle Menschen, für alle BesitzerInnen, gleich gelten.
- In der Baumschutzverordnung sollte festgehalten werden, dass Baumfällungen möglichst außerhalb der Wachstumsphase zu erfolgen haben.
- §9, hier sollten in der Baumschutzverordnung Pflanzfristen für Ersatzbäume festgelegt sein, z.B. 6 Monate.
- Im §10 sollte die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen nach Fällungen auch bereits früher erfolgte Baumpflanzungen als Ersatzbäume anerkannt werden. Damit wäre ein Anreiz von Nachpflanzungen für evtl notwendige Fällungen schon vorausschauend gegeben. Ein sicherer Anwuchs ist damit garantiert.

- § 4 Abs 3, der Hinweis, "Bäume, die auf Grund von Bauplänen zu pflanzen sind, unterliegen der dortigen Festlegung" muss in einem extra Absatz klar dargestellt werden. Es wäre sinnhaft, wenn diese Ersatzpflanzungen auch in der allgemeinen Liste der Ersatzbaumpflanzungen geführt werden, damit alle Ersatzbäume auf einen Blick erfasst werden können. Damit erfolgt keine zusätzliche Unterwerfung, sondern eine übersichtliche Kontrollmöglichkeit.
- §9 bzw 10, hier sollte festgelegt werden, in welchem Zeitraum Ersatzpflanzungen bzw Ausgleichszahlungen zu erfolgen haben.

Bei dem Hinweis "auf eine Ersatzpflanzung soll verzichtet werden" sollte das Wort "soll" mit dem Begriff "kann" ersetzt werden.

Ich bitte um Beachtung meiner Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

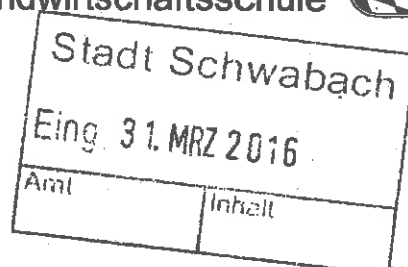
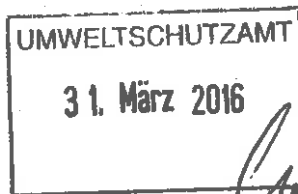
Karin Holluba-Rau  
Pflegerin für Umwelt und Naturschutz

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Roth**  
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth  
Johann-Strauß-Straße 1, 91154 Roth

Stadt Schwabach  
Postfach 2120  
91124 Schwabach



Name  
Christoph Kassian/F. Hömer  
Telefon  
09171 842-69  
Telefax  
09171 842-55  
E-Mail  
Christoph.Kassian@aelf-rh.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Klaus Schneider 24.02.16

Unser Zeichen  
8620 Kass.ul

Roth  
24.03.2016

**Naturschutzrecht;**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung anerkannter Verbände nach BayNatSchG zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung) gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V. m. Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. A) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth nimmt zum oben genannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

**Bereich Landwirtschaft:**

Sowohl der Änderungsentwurf als auch die ursprüngliche Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach ist sehr komplex und erschließt sich erst nach entsprechendem Studium des Entwurfes.

Von o.g. Baumschutzverordnung besonders betroffen sind die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe vor allem in den Schwabacher Ortsteilen Raubershof, Ober-, Unterbaimbach, Dietersdorf, Wolkersdorf, Nasbach, Limbach und Obermainbach. Aus Windschutzgründen wurden die Hofstellen in den bäuerlich geprägten Ortsteilen seit jeher mit Eichen und Linden eingegrünt und neben den Mistlegen z.B. Walnussbäume gepflanzt und über Generationen hinweg auch erhalten und gepflegt.

Um am Markt bestehen zu können, müssen bäuerliche Betriebe laufend Betriebsanpassungen, wie Stall- und Wirtschaftsgebäudeerweiterungen, an ihrer Hofstelle vornehmen. Solche Betriebserweiterungen müssen auch zukünftig weiterhin möglich sein und sollten durch eine bürgerfreundliche

Seite 1 von 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Roth  
Johann-Strauß-Straße 1  
91154 Roth

Telefon 09171 842-0  
Telefax 09171 84255  
E-Mail poststelle@aelf-rh.bayern.de  
Internet www.aelf-rh.bayern.de

Besuchszeiten  
Mo. - Do. 8:00 - 12:00 Uhr  
Mo. - Do. 13:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Anwendungspraxis im Vollzug der o.g. Baumschutzverordnung unterstützt und weiterbefördert werden.

Besonders Absatz 2 des § 2 stellt zudem fest, dass der Stadt Schwabach selbst die Verpflichtung zur Stärkung des Baumbestandes vorrangig auf stadteigenen Flächen obliegt.

Paragraph 5 weist eine ganze Reihe von Verbotstatbeständen auf, die u.E. <sup>9</sup>nach klarer definiert werden sollten, z.B.:

- ab welchem Verletzungsgrad des Stammes, bzw. bei wieviel Ast- oder Wurzelverlust wird die Verletzung zur Beschädigung,

- oder ab welchem Hochastungsgrad (bereits bei einem Ästchen oder mehreren) führt ein Eingriff zu einer unerlaubten Veränderung des Aussehens oder bei Wurzelverletzungen zu einer Beeinträchtigung der Lebenskraft,

die dann unter Paragraph 12 „Ordnungswidrigkeiten“ nicht nur bei vorsätzlicher, sondern selbst bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann.

Die Verhältnismäßigkeit zwischen einem u. U. unerlaubtem Eingriff und Bußgeldbewehrung sollte in jedem Falle gewahrt bleiben.

Des Weiteren wird gebeten zu prüfen, ob das Ziel einer Stärkung des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Schwabach über eine verstärkte Umweltpädagogik bzw. über eine finanzielle Anreizförderung nachhaltiger erreicht werden kann.

#### Bereich Forsten:

Aus forstlicher Sicht darf eine aus dem Naturschutzrecht abgeleitete Verordnung die nach dem Bayerischen Waldgesetz vorgeschriebene sachgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen nicht einschränken. Dies bedeutet, dass auf Flächen, die Wald i.S. Art. 2 BayWaldG sind und die in der Karte als im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung dargestellt sind, die Baumschutzverordnung ins Leere läuft.

Leider ist keine klare Linie erkennbar, nach welchen Kriterien Waldflächen (Wald i.S. Art. 2 BayWaldG) im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung belassen, aus dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung herausgenommen wurden oder gar neu in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung aufgenommen werden soll.

Im Einzelnen bitten wir folgende Punkte anzupassen:

Zu § 2 Verordnungstext „Stärkung des Baumbestandes“:

In § 2 Abs. 3 Streichung des letzten Halbsatzes „die unter die Bannwaldverordnung fallen“, richtig ist: „Ausgenommen hiervon ist Wald i.S. Art. 2 BayWaldG.“

Zur Kartendarstellung:

Im Bereich Mariensteig sind bereits gerodete (Art. 9 BayWaldG) Waldflächen bebaut bzw. zur Rodung und Bebauung vorgesehene Flächen noch als Wald dargestellt.

Wir begrüßen die Herausnahme der städtischen Waldfläche Fl.Nr. 555 Gem. Penzendorf aus dem Geltungsbereich, da dadurch Klarheit geschaffen wird.

Im Bereich Falbenholz sind alle städtischen Waldflächen (z.B. Fl.Nr. 117, 154/8, 154, 116/28, 116/34, 1384/66 ...) weiterhin als im Geltungsbereich dargestellt, auf diesen Waldflächen geht die Verordnung ins Leere.

Stadtpark Schwabach Fl.Nr. 1244, 1248/1:

Fl.Nr. 1244 und 1248/1 sind im rechtsgültigen Forstwirtschaftsplan der Stadt Schwabach erfaßt. Nur durch diese Regelung ist es forstrechtlich möglich, dass das städtische Laub mit allen Baumsamen in die Forstflächen Distrikt II Gustenfelden verbracht werden kann.

Aus forstbetrieblicher Sicht sollte dieses Verfahren durch eine Überregelung nicht gefährdet werden.

Die Aufzählung der geplanten Flächenänderungen ist nicht vollständig, der Schwerpunkt liegt auf den Flächen des Stadtwaldes Schwabach.

Mit freundlichen Grüßen



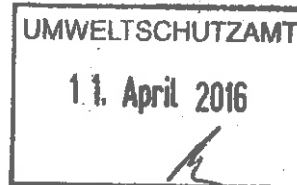
Ingrid Bär, Hausw.-Direktorin



|                    |        |
|--------------------|--------|
| Stadt Schwabach    |        |
| Eing 08. APR. 2016 |        |
| Amt                | Inhalt |

DB AG, DB Immobilien • Region Süd • Barthstraße 12 • 80339 München

Stadt Schwabach  
Postfach 2120  
91124 Schwabach



Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Süd  
Barthstr. 12  
80339 München

www.deutschebahn.com

Stephanie Kleinlein  
Telefon 089/1308-6463  
Telefax 089/1308-3723  
ktb.muenchen@deutschebahn.com  
stephanie.kleinlein@deutschebahn.com  
Zeichen: FRI-S-L(A) KI  
Az.: TÖB-16-7853

05.04.2016

Ihr Zeichen/Bearbeiter/Ihre Nachricht vom: n.v./Klaus Schneider/24.02.2016

**Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach  
(Baumschutzverordnung)  
Strecke 5320 Treuchtlingen Nürnberg, ca. km 47,4 – 48,7 l. u. r. d. Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

**1. Immobilienrechtliche Belange**

In den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung sind Grundstücke der DB mit einbezogen.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg.

**2. Infrastrukturelle Belange**

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Deutsche Bahn AG  
Sitz Berlin  
Registergericht  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr. Utz-  
Hellmuth Felcht

Vorstand:  
Dr. Rüdiger Grube,  
Vorsitzender

Berthold Huber  
Dr.-Ing. Volker Kefer  
Dr. Richard Lutz  
Ronald Pofalla  
Ulrich Weber



Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel zur Vermeidung von Aufwuchs im Gleis für die Gewährleistung der Qualität und der Betriebssicherheit darf nicht verhindert werden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Kleinlein, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, Region Süd

i.V. Spreng

  
i.A. Kleinlein

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06

|                                             |    |         |    |
|---------------------------------------------|----|---------|----|
| <b>OBERBÜRGERMEISTER</b><br>Stadt Schwabach |    |         |    |
| OBM                                         | R2 |         |    |
| Eingang 11. April 2016                      |    |         |    |
| EB                                          | ZB | AE      | RS |
| Zur Kenntnis:                               |    |         |    |
| WV:                                         |    | Ablage: |    |

Stadt Schwabach  
Umweltschutzamt  
Postfach 2120  
91124 Schwabach

Stadt Schwabach  
Rechtsreferat

Bis 12. April 2016

|                     |         |       |
|---------------------|---------|-------|
| Stadt Schwabach     |         |       |
| Eing. 11. APR. 2016 |         |       |
| Ant                 | Fach-Nr | Beleg |

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: gabriele.zoell@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax  
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

24.02.2016

55.1-8628 SC  
Frau Zötl

1732 / 5732

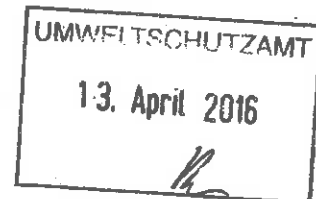
Zi. Nr. 1.16

08.04.2016

## Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestands in der Stadt Schwabach

### Anlage

Ablaufschema zu Baumfällungen



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken nimmt zur beabsichtigten Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach wie folgt Stellung:

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG können die Gemeinden durch Rechtsverordnung den Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ganz oder teilweise schützen.

In der Verordnung können die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten auch zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall einer Bestandsminderung verpflichtet werden, § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Die Stadt Schwabach möchte durch die anstehende Änderung der Baumschutzverordnung erreichen, dass neben rein redaktionellen Änderungen u.a. der Geltungsbereich an die Siedlungsentwicklung angepasst wird, die Regelungen zu Ausgleich und Ersatz neu gefasst werden und der Vollzug der Verordnung durch ein vereinfachtes Verfahren für den Bürger „genehmigungsfreundlich“ gestaltet werden soll.

Mit der Begründung, dass die Zuständigkeit für den Vollzug der Baumschutzverordnung der Stadt als Kommune und nicht als staatlicher unterer Naturschutzbehörde obliegt, werden im Änderungsentwurf jeweils die Worte „untere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Stadt Schwabach“ ersetzt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Vollzug der Baumschutzverordnung nicht isoliert zu betrachten ist. Die Stadt Schwabach hat gleichzeitig sicherzustellen, dass im Falle der Genehmigung einer Baumfällung die Bestimmungen des allgemeinen (§ 39 ff. BNatSchG) und insbesondere des speziellen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) beachtet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Antragsteller im Vertrauen auf die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht. Wir halten es daher für erforderlich, die untere Naturschutzbehörde in das Genehmigungsverfahren einzubinden. Der unteren

Briefanschrift  
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude  
Promenade 27  
Weitere Gebäudeteile  
F. Flügelbau  
Th. Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude  
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0  
Telefax 0981 53-1208 und 53-1456  
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de  
Internet  
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bushaltestellen Schlossplatz  
oder Bahnhof der Stadt- und  
Regionalbahnen



Naturschutzbehörde obliegt der Vollzug des allgemeinen Artenschutzes sowie die Relevanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen im Rahmen des § 44 BNatSchG (Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG).

Neben der eingehenden Beratung der Antragsteller durch die Stadt Schwabach ist es deshalb notwendig, dass im Rahmen einer Fällgenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde überprüft wird, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Insbesondere bei Altbäumen, die Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln sein können, ist es zwingend erforderlich, die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des baumschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens rechtzeitig zu beteiligen, damit das Artenschutzrecht geprüft, artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können und ggfls. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. das Einvernehmen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 3 BayNatSchG durch die Regierung von Mittelfranken erteilt werden kann.

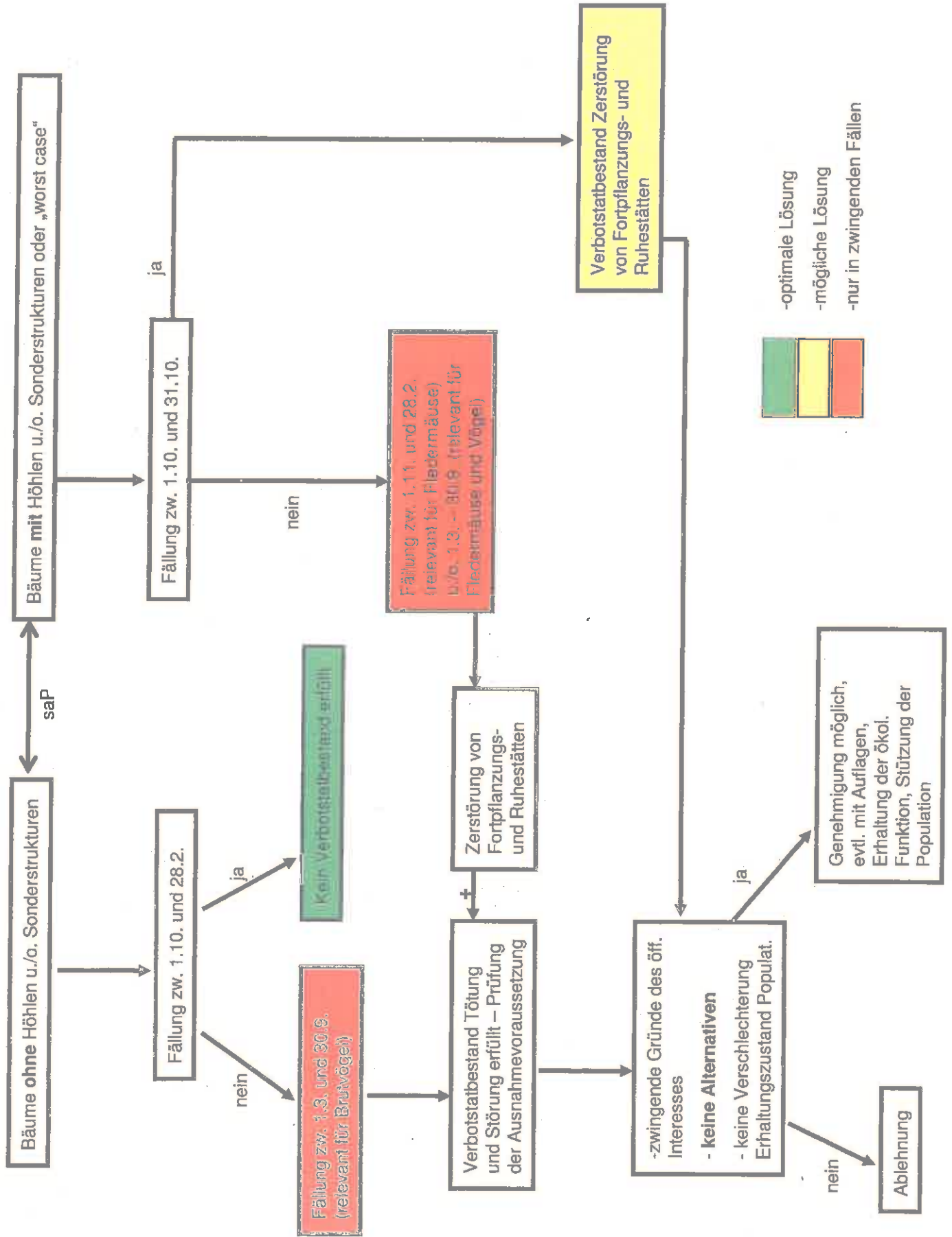
Gehölze, die aufgrund ihres Alters Höhlen und Spalten aufweisen und damit Lebensstätten von Fledermäusen darstellen können, sollten grds. nur im Monat Oktober und unter Hinzuziehung eines Fledermaussachverständigen gefällt werden. Selbst in diesem Fall ist jedoch wegen der damit verbundenen Beseitigung der Lebensstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) die Regierung von Mittelfranken zu beteiligen. Auf das beigefügte Ablaufschema, das bei Baumfällungen insgesamt zu beachten ist, darf verwiesen werden.

In der Präambel ist noch die aktuelle BayNatSchG-Änderung einzuarbeiten: „Die Stadt Schwabach erlässt...(Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (....), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz-BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), folgende Verordnung....“

Mit freundlichen Grüßen

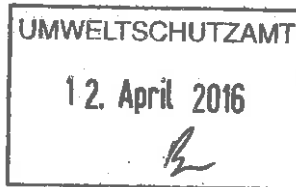


Leuner  
Regierungsdirektorin



**BUND Naturschutz in Bayern e.V.** - Südliche Ringstraße 17 - 91126 Schwabach

Stadt Schwabach  
Umweltschutzamt  
Herr Klaus Schneider  
Albrecht-Achilles-Straße 6/8  
91126 Schwabach



Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Kreisgruppe  
Schwabach  
Südliche Ringstraße 17  
91126 Schwabach  
Tel.: 0 91 22 / 51 44  
Fax: 0 91 22 / 93 22 54  
E-Mail:  
BN.Schwabach@gmx.de

Schwabach, am Montag, 11. April 2016

**Btr.: 5. Änderung der Baumschutzverordnung**

Sehr geehrter Herr Schneider,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Schwabach (BN), bedankt sich für die Beteiligung am oben stehende Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der BN die Fortführung der Schwabach Baumschutzverordnung, stellt diese doch die herausragende ökologische Bedeutung der Bäume im Sinne des Natur- und Klimaschutz in den Vordergrund.

Da der Wert eines Baumes im Stadtgebiet in allen Bereichen der Stadt gleich hoch ist, fordert der BN eine Aufhebung der Zonierung und die Anwendung der Regelung für die Innenstadt auf das gesamte bebaute Stadtgebiet.

Es besteht ein Dissens zwischen 9 (1) c und 9 (2), dieser sollte geklärt werden. Wenn es, wie in 9(2) dargestellt, möglich ist auch außerhalb des Grundstückes auszugleichen, dann stellt die Grundstücks Größe keine Hemmung für einen Ausgleich dar.

Die genehmigungsfreie Beschädigung oder Fällung von Bäumen darf nicht besser gestellt werden als die auf Antrag. Insofern ist der der §9(8) klarer zu definieren. ?

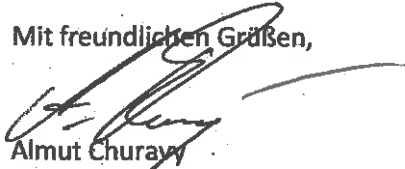
Im Naturschutzbeirat vom 2. Dezember 2015 wurde eine Aufnahme von großen vitalen Obstbäumen in die Baumschutzverordnung gefordert. Der BN unterstützt diese Forderung nachdrücklich. So können z.B. Birnenbäume bei großer Vitalität deutlich über 100 Jahre alt werden. Der Schwund alter Sorten könnte so gebrämst werden.

§ 9 sollte um einen Absatz ergänzt werden, der den Zeitraum in der die Ersatzpflanzung stattfinden soll festlegt. (z.B. innerhalb sechs Monate oder eines Jahres).

Es sollte ebenfalls die Regelung aufgenommen werden, dass Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden dürfen. Dies ergibt sich zwar aus anderen Rechtsvorschriften, ist aber trotzdem eine sinnvolle, bürgerfreundliche Ergänzung.

Durch den Wegfall der Anlage 1 verschwindet auch die Liste mit den vorgeschlagenen Bäumen für die Ersatzpflanzungen. Dies ist zwar rechtlich korrekt, da im Text auf standortgemäße, einheimische Baumarten mit natürlicher Wuchsform verwiesen wird, allerdings ist es für die Bürgerinnen und Bürger sicherlich sinnvoll, wenn gleich auf eine Auswahlliste vorliegt. Insofern wird angeregt, die Schwabacher Liste immer mit der Baumschutzverordnung zu veröffentlichen und auch eventuell ein Faltblatt mit den wichtigsten Regelungen zur Baumschutzverordnung heraus zu geben. Darin sollte auch auf die vorbildliche kostenlose Beratung zum Baumschutz verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Almut Churay

Für den Kreisgruppenvorstand

## Schneider Klaus

---

**Von:** Georg Winkler <Georg.Winkler@BayerischerBauernVerband.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. April 2016 10:42  
**An:** Schneider Klaus  
**Cc:** Georg Winkler  
**Betreff:** Naturschutzrecht Baumschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Schneider.

Zur Änderung der Baumschutzverordnung geben wir folgende Stellungnahme ab.

Nach der Schutzverordnung kann das Fällen eines Baumes erteilt werden wenn

- ein Baum Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet und andere Sicherungsmaßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind,
- ein Baum so krank oder geschädigt ist, dass er nicht erhalten werden kann,
- die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,
- ein Baum bauliche Schäden verursacht,

Diese Regelungen werden sehr streng ausgelegt. (Beispielfälle: Nehmeier Oberbaimbach, Heider Penzendorf-Schaftnach und Eberlein Limbach)

Wenn gegebenenfalls Ersatzpflanzungen durchgeführt werden sollte mit der Verordnung „bürgerfreundlichen“ und nicht zu restriktiv umgegangen werden.

Welche Größenordnung bedeutet „wirtschaftlich unzumutbar.“

Mit freundlichen Gruß  
Georg Winkler  
Bay. Bauernverband Roth